

**Bekanntgabe des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis zum Vorhaben „Renaturierung der Brigach im Stadtbezirk Villingen, bei Flst. Nrn. 1343, 486, 2068/4, 2063/4, 494 der Gemarkung Villingen“ (Bauabschnitt 3 Umgestaltung der Warenbachmündung sowie Kürzung des Überlaufkanals)**

Die Stadt Villingen-Schwenningen hat beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz die wasserrechtliche Genehmigung für den dritten Abschnitt der Renaturierungsmaßnahme an der Brigach im Bereich der Warenbachmündung beantragt (Flst. Nrn. 1343, 486, 2068/4, 2063/4, 494 der Gemarkung VS-Villingen).

In dem dafür durchzuführenden wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahren war anhand einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 (Nr. 13.18.2) und Anlage 3 UVPG zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

In der ersten Stufe war überschlägig zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten nach den in Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien vorliegen.

Die Prüfung hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Das Vorhaben befindet sich im Gebiet des Flusswasserkörpers „Brigach“. Das Vorhaben liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet. In der Brigach sind die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen für bestimmte Stoffe überschritten. Zudem liegt das Vorhaben in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte. Somit liegen besondere örtliche Gegebenheiten nach Anlage 3 Nrn. 2.3.8, 2.3.9 und 2.3.10 des UVPG vor und es war in einer zweiten Stufe zu prüfen, ob das die Umgestaltung der Warenbachmündung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben könnte.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG geben wir als Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung bekannt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die wesentlichen Gründe hierfür sind folgende:

Vorhaben

Im Jahr 2006 wurde ein Gewässerentwicklungsplan für die Brigach auf der Gemarkung Villingen erstellt. Der Gewässerentwicklungsplan soll in den nächsten Jahren in mehreren Bauabschnitten umgesetzt werden. Die wasserrechtlichen Genehmigungen für die ersten beiden Abschnitte wurden bereits erteilt. Im dritten Abschnitt soll die Planung im Bereich der Warenbachmündung und die Kürzung des bestehenden Überlaufkanals umgesetzt werden. Die Planung umfasst insbesondere die Laufverlegung des Warenbaches auf einer Länge von 50 Metern, die Kürzung des Überlaufkanals und Wiederherstellung der Einleitstelle, die Wiederherstellung der Durchgängigkeit an

den vorhandenen Sohlbauwerken, den Teilrückbau eines Überleitungskanals sowie die Herstellung einer Niedrigwasserrinne. Ziel des Vorhabens ist die ökologische Aufwertung des Gewässers und positive Gegebenheiten für die weitere Gewässerentwicklung zu schaffen.

Während der Umsetzung der Renaturierungsmaßnahme und den damit verbundenen Bautätigkeiten erfolgt ein zeitlich befristeter Eingriff in den Naturhaushalt. Die dadurch entstehenden Auswirkungen werden jedoch in der noch zu erteilenden wasserrechtlichen Plangenehmigung durch entsprechende Inhalts- und Nebenbestimmungen berücksichtigt. Zudem findet die Durchführung der Maßnahme in Abstimmung mit der örtlichen Fischerei und unserem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz statt, um weitergehende Eingriffe zu vermeiden.

Die Prüfung der unter Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ergab, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft/Klima, Biotope/Arten, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie Mensch zu erwarten sind.

Der Zustand der Umwelt wird sich durch die Renaturierungsmaßnahme im Vergleich zur aktuellen Situation nicht verschlechtern. Es ist zu erwarten, dass sich der Umweltzustand nach Abschluss der Maßnahme erheblich verbessern wird. Diese Auffassung vertritt auch die untere Naturschutzbehörde, die im wasserrechtlichen Verfahren beteiligt wurde.

Von der geplanten Renaturierung sind folglich keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten, sodass eine Verpflichtung zur Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Durch die entsprechenden Inhalts- und Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Genehmigung wird zudem sichergestellt, dass etwaige Auswirkungen der Baumaßnahmen ausgeglichen, vermieden oder minimiert werden.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Der weitere Verlauf des anhängigen wasserrechtlichen Verfahrens für das Vorhaben wird von dieser Feststellung nicht berührt.

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis  
Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz  
Villingen-Schwenningen, 16.01.2026